

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



26. Jahrgang	Potsdam, den 8. Mai 2017	Nummer 15
---------------------	---------------------------------	------------------

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Seite

Bildung

Rundschreiben 7/17 vom 5. Mai 2017 Erfordernis eines erweiterten Führungszeugnisses	194
--	-----

II. Nichtamtlicher Teil

Hochschulinformationstag an der Universität Potsdam	198
---	-----

I. Amtlicher Teil

Bildung

Rundschreiben 7/17

Vom 5. Mai 2017
Gz.: 13.4-30200

Erfordernis eines erweiterten Führungszeugnisses

Anlagen:

1. Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis des Bundesamtes für Justiz vom 15.10.2014
2. Muster zur Aufforderung der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

1. Allgemeines

Grundlage für die an haupt-, neben- oder ehrenamtliche Mitarbeiter an Schulen gerichtete Forderung, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, ist die Verpflichtung der Schule, die persönliche Eignung der Mitarbeiter im Hinblick auf die Wahrung des Wohls der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten. Zur Unterstützung bei der Wahrnehmung dieser Gewährleistungspflicht wird gemäß § 30a Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben b und c des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) Personen das erweiterte Führungszeugnis erteilt, die beruflich oder ehrenamtlich Minderjährige beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder durch eine Tätigkeit Gelegenheit erhalten, in vergleichbarer Weise Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

Die generelle Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis vor Einstellung oder Aufnahme einer Tätigkeit in einer Schule soll die mögliche Gefährdung für die seelische und körperliche Unversehrtheit der Schülerinnen und Schüler weitestgehend minimieren.

Soweit Kosten für das erweiterte Führungszeugnis entstehen, sind diese grundsätzlich von den Einstellungsbewerberinnen und -bewerbern bzw. den sonstigen für das Land im schulischen Bereich tätigen Personen selbst zu tragen (siehe Anlage 1).

2. Personenkreis

Von folgenden Personengruppen ist vor Einstellung in den Landesdienst im Geschäftsbereich des MBSJ oder vor Aufnahme einer Tätigkeit an brandenburgischen Schulen ein erweitertes Führungszeugnis zu verlangen:

- a) Lehrkräfte und sonstiges pädagogisches Personal,
- b) Lehramtskandidatinnen / Lehramtskandidaten und
- c) sonstige für das Land im schulischen Bereich eigenverantwortlich tätige Personen.

Zu den sonstigen für das Land im schulischen Bereich tätigen Personen gehören insbesondere

- a) im Ganztagsbereich Tätige,
- b) Praktikanten für schulpraktische Studien außerhalb der universitären Ausbildung der Universität Potsdam (die dortigen Praktikanten werden von der Universität Potsdam nach entsprechenden Regelungen überprüft) und
- c) Personen, die Arbeitsgelegenheiten (i. S. d. § 16d SGB II) wahrnehmen.

3. Erforderlichkeit / Aktualität des erweiterten Führungszeugnisses

Das erweiterte Führungszeugnis soll bei Einstellungen oder der Aufnahme der Tätigkeit in einer Schule grundsätzlich nicht älter als drei Monate sein.

Bei Einstellungen von Vertretungslehrkräften nach Nummer 7 der VV-Dienstvorgesetztenaufgaben-Übertragung (DAÜVV) bzw. im Rahmen der Vertretungsbudgets fordern die staatlichen Schulämter gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 31 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz BZRG („nicht sachgemäß“) ein erweitertes Führungszeugnis unmittelbar nach der Einstellung an.

Bei einer fortgesetzten sonstigen eigenverantwortlichen Tätigkeit in den Schulen ist zudem nach Ablauf von drei Jahren der Schulleiterin oder dem Schulleiter erneut ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Im Falle von Dienstleistungsverträgen mit Trägern der Jugendhilfe, Vereinen und Verbänden (Ganztagsangebote) sind diese für die Zuverlässigkeit und Geeignetheit der von ihnen entsandten Personen verantwortlich und werden vertraglich verpflichtet, eine Überprüfung ihres Personals im Sinne der §§ 72a Satz 2 SGB VIII, 30a BZRG auf geeignete Weise in regelmäßigen zeitlichen Abständen sicher zu stellen. Vereine und Verbände, die nicht anerkannte freie Träger der Jugendhilfe sind, müssen für die von ihnen neu entsandten Personen innerhalb von drei Monaten und bei bereits in den Schulen Tätigen alle drei Jahre der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter das erweiterte Führungszeugnis vorlegen.

Eine sonstige für das Land im schulischen Bereich eigenverantwortliche Tätigkeit liegt insbesondere in folgenden Fällen **nicht** vor:

- a) Lesepatzen, die im Rahmen des Unterrichts eingesetzt werden,
- b) Begleitung von Schulfahrten und Ausflügen,
- c) Tätigkeiten, die nicht im Rahmen schulischer Veranstaltungen erfolgen, z.B. solche eines Schulfördervereins (Basare, Hoffeste etc.),
- d) Mediatoren.

Bei einem zeitnahen Übergang (innerhalb von drei Monaten) vom Vorbereitungsdienst im Land Brandenburg in ein Beschäftigungs- oder Beamtenverhältnis zum Land Brandenburg soll wegen der gesetzlich vorgeschriebenen Information des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport nach Nummer 15 bzw. Nummer 16 der Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) über etwaige Straftaten auf die erneute Vorlage eines erweiterten

Führungszeugnisses verzichtet werden. Die Geeignetheit kann in der Regel aufgrund der vorhandenen Personalakte festgestellt werden, die zu diesem Zweck aufgrund einer schriftlichen Einverständniserklärung der Einstellungsbewerberinnen und -bewerber anzufordern ist.

4. Entscheidung

Einstellungen oder die Ermöglichung der Aufnahme einer sonstigen Tätigkeit in der Schule erfolgen nur, wenn das erweiterte Führungszeugnis keine Eintragungen zu einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat enthält. Ein entsprechender Vermerk ist zu den Akten zu nehmen.

Bei anderen Eintragungen in das erweiterte Führungszeugnis entscheidet die/der Dienstvorgesetzte oder die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einvernehmen mit dem staatlichen Schulamt, ob ausnahmsweise eine Einstellung oder die Aufnahme einer sonstigen Tätigkeit in der Schule unter Berücksichtigung des Anspruchs der Schülerinnen und Schüler auf seelische und körperliche Unversehrtheit verantwortet werden kann. Die Entscheidung ist aktenkundig zu begründen.

5. Inkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt mit Wirkung vom 01. April 2017 in Kraft.

Anlage 1

Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis

(Stand: 15. Oktober 2014)

I. Grundsatz

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach den Nummern 1130 und 1131 der Anlage zu § 4 Absatz 1 des Gesetzes über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung - JVKostG - grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 €, für das Europäische Führungszeugnis 17 €. Sie wird bei der Antragstellung erhoben.

II. Gesetzlich geregelte Ausnahmen

Die Gebührenpflicht gilt nach der Vorbemerkung zu Hauptabschnitt 1, Register- und Grundbuchangelegenheiten, Abschnitt 3, Bundeszentral- und Gewerbezentralregister, der Anlage zu § 4 Absatz 1 JVKostG **nicht**, wenn ein Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, die für eine gemeinnützige Einrichtung, für eine Behörde

oder im Rahmen eines der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG¹ genannten Dienste ausgeübt wird. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nachzuweisen.

III. Ermessensentscheidungen nach § 10 JVKostG

Über die gesetzliche Gebührenbefreiung hinaus kann das Bundesamt für Justiz gemäß § 10 JVKostG **auf Antrag** ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

IV. Verfahren, wenn das Führungszeugnis bei der Meldebehörde beantragt wird.

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird (vgl. oben III.), ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzusehen. Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist von der Meldebehörde **in den elektronisch an die Registerbehörde zu übermittelnden Antrag** auf Erteilung des Führungszeugnisses **aufzunehmen**. Die Meldebehörde gibt bei Übermittlung des Antrags an, ob die Mittellosigkeit der antragstellenden Person oder der besondere Verwendungszweck bestätigt werden kann.

Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands bei der Prüfung von Gebührenbefreiungsanträgen sollen die Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit möglichst gering gehalten werden. Wird die Gebührenbefreiung wegen des besonderen Verwendungszwecks beantragt, ist dieser nachzuweisen.

Liegen die Voraussetzungen des Verzichts auf die Gebührenerhebung nicht vor, **ist der Antragsteller durch die Meldebehörde darauf hinzuweisen, dass der Antrag auf Gebührenbefreiung keine Erfolgsaussicht hat und durch die weitere Bearbeitung eines solchen Antrags die Erteilung des Führungszeugnisses erheblich verzögert werden kann. Hält der Antragsteller den Antrag gleichwohl aufrecht, ist der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses einschließ-**

¹ Freiwilliges soziales Jahr
Freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes
Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ (ABl. EU Nr. L 327 S. 30)
Ein anderer Dienst im Ausland im Sinne von § 14b des Zivildienstgesetzes
Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. August 2007 (BAnz. 2008 S. 1297)
Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch
Internationaler Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Dezember 2010 (GMBI S. 1778)
Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes

lich des Antrags auf Gebührenbefreiung in Papierform an das Bundesamt für Justiz, Sachgebiet IV 41, 53094 Bonn, zur Entscheidung zu übersenden.

V. Verfahren, wenn das Führungszeugnis online beim Bundesamt für Justiz beantragt wird.

Während des Online-Verfahrens wird abgefragt, ob ein Antrag auf Befreiung von der Gebühr gestellt werden soll. Hierzu ist ein Nachweis über das Vorliegen eines Grundes für die Gebührenbefreiung zu erbringen. Über den Antrag wird unmittelbar beim Bundesamt für Justiz entschieden; erforderlichenfalls wird die antragstellende Person aufgefordert, fehlende Nachweise zu erbringen.

VI. Einzelfälle

Mittellosigkeit	Gebührenbefreiung Ja/Nein
Bezieher von ALG II	Ja
Bezieher von Sozialhilfe	Ja
Bezieher des Kindergeldzuschlags nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes	Ja
Schülerinnen/Schüler, Studierende, Auszubildende	Es kommt auf die Einkommensverhältnisse der betroffenen Person im Einzelfall und ggfs. auf die Einkommensverhältnisse möglicher Unterhaltsverpflichteter an
Schülerinnen/Schüler, Studierende, Auszubildende die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten	Ja

Besonderer Verwendungszweck	Gebührenbefreiung Ja/Nein
Ehrenamtliche Tätigkeit, die die Voraussetzungen der o.g. Vorbemerkung nicht erfüllt	Einzelfallentscheidung
Vollzeitpflegepersonen	Ja
Haupt- oder nebenamtliche berufliche Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung	Nein
Adoption	Nein
Freiwilliger Wehrdienst	Nein
Praktika im Rahmen der schulischen sowie beruflichen Ausbildung/Studiums	Nein
Tagespflegepersonen (z.B. Tagesmütter, entgeltliche Kinderbetreuung)	Nein

Anlage 2

Staatliches Schulamt

Datum
Tel.

Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnis gem. § 30 a Abs. 2 BZRG

Hiermit wird bestätigt, dass Herr/Frau

wohnhaft:

gem. § 30 a Abs. 2 des Bundeszentralregistergesetzes zur Ausübung einer

- beruflichen Tätigkeit, die der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger dient oder die in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen

konkrete Tätigkeit:

- ehrenamtlichen Tätigkeit, die der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger dient oder die in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen

konkrete Tätigkeit:

- Tätigkeit als Honorarkraft, die der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger dient oder die in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen

konkrete Tätigkeit:

ein erweitertes Führungszeugnis vorweisen muss.

Unterschrift

II. Nichtamtlicher Teil

Hochschulinformationstag an der Universität Potsdam

Studieninteressierte, die noch nicht wissen, was sie studieren möchten, können sich am 16. Juni 2017 über das Studienangebot der Universität Potsdam und dessen Rahmenbedingungen informieren. Die Einrichtung führt an diesem Tag von 9.00 bis 15.30 Uhr auf dem Campus Griebnitzsee ihren Hochschulinformationstag durch. Im Mittelpunkt stehen grundständige Studienangebote. Interessierte bekommen aber auch Auskunft zu Masterstudiengängen. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Auf dem Programm stehen jeweils einstündige Veranstaltungen, in denen die Fächer ihre Studiengänge vorstellen. Außerdem gibt es einige fachübergreifende Vorträge und Specials ausgewählter Disziplinen.

Die Hochschule wartet erneut mit einem Infomarkt auf. Hier präsentieren sich neben den einzelnen Studienfächern wichti-

ge zentrale Einrichtungen der Universität, so zum Beispiel die Zentrale Studienberatung, das International Office und das Zentrum für Hochschulsport. Als Gäste haben sich die Agentur für Arbeit Potsdam und das Studentenwerk Potsdam angekündigt.

Im Verlauf des Hochschulinformationstages bieten die Veranstalter Campus-Führungen an. Gäste erhalten damit die Möglichkeit, die Universitätsstandorte Golm und Neues Palais kennenzulernen.

Die Universität Potsdam ist bei Studieninteressierten seit vielen Jahren stark nachgefragt. Allein zum Wintersemester 2016/17 waren durchschnittlich acht Bewerbungen pro Studienplatz eingegangen, teilweise ein Vielfaches mehr.

Das vollständige Programm des Hochschulinformationstages ist im Internet unter <http://www.uni-potsdam.de/studium/zielgruppeneinstieg/studieninteressierte/hit/> zu finden.

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg

Herausgeber: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg - Referat 12 -
Der Bezugspreis beträgt jährlich 55,22 € (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise gelten zuzüglich 7 % MwSt.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige
Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Potsdam-Golm, Telefon Potsdam 56 89 - 0